

Auszug aus

„Allgemeiner Umdruck 37/3“

(Richtlinien für Bekleidung)

h) Ausstattung der Reservisten¹⁾ die regelmäßig an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) der verwendungsunabhängigen Freiwilligen Reservistenarbeit (FwResArb) teilnehmen

4539. Reservisten haben während der Teilnahme an einer DVag Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung der erforderlichen Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände, soweit diese nicht bereits in ihrem Besitz sind (ZDv 14/5, B 132).

4540. Der Ausstattungsumfang richtet sich nach Nr. 10216. Er ist unterteilt in Artikel, die
(1) bei regelmäßiger Teilnahme dem Reservisten zur privaten Aufbewahrung mitgegeben und
(2) solche, die nur teilweise für die Dauer der DVag ausgegeben werden.

4541. Reservisten, die sich an der FwResArb regelmäßig beteiligen wollen, beantragen bei einem Truppenteil/einer militärischen Dienststelle oder unmittelbar bei dem für den Wohnort zuständigen Feldwebel für Reservisten (FwRes) die Einladung zu DVag.

Der Antrag ist an den FwRes ggf. weiterzuleiten.

Soweit die Teilnahme nur für die **verwendungsbezogene** FwResArb im Rahmen der Mob-Beorderung beantragt wird, ist der Antrag an den Mob-Truppenteil bzw. die Kalenderführende Dienststelle zu richten.

4542. Der FwRes

- fordert den Nachweis für Bekleidung und persönliche Ausrüstung (BekIAusrNachw)
- + für einen in die Alarmreserve beordneten Reservisten beim zuständigen Mob-Truppenteil (MobTrT/der Kalenderführenden Dienststelle (KalfüDSt),
- + für einen Reservisten der Beorderungsreserve bei der Kalenderführenden Dienststelle des Personalersatzführenden Truppenteils,
- + ansonsten bei dem für den Reservisten zuständigen KWEA an,
- vereinbart mit der StOV den Einkleidungstermin, ggf. in Verbindung mit einer DVag,
- fordert den Reservisten auf, seine Ausfertigung des BekIAusrNachw zur Einkleidung mitzubringen,
- leitet den BekIAusrNachw rechtzeitig der StOV zu.

¹⁾ "Reservisten" im Sinne dieser Richtlinie sind die Angehörigen und die ehemaligen Angehörigen der Reserve der Bundeswehr sowie die früheren nicht wehrpflichtigen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bw nach § 1 Abs SG.

Für beim KWEA bereits ausgeplante Reservisten, deren BeklAusrNachw aufgrund Eigentums-erwerb an übernommenen Artikeln (Wäsche, Schuhzeug etc.) vernichtet worden ist, ist von der StOV ein neuer BeklAusrNachw, Teil B, zu fertigen.

4543. Die StOV prüft den Ausstattungsbedarf des Reservisten für die regelmäßige Teilnahme an DVag (Nr. 10216. I - III) unter Berücksichtigung eventuell bereits ausgehändigter Artikel und kleidet den Reservisten ein.

In Ausnahmefällen, in denen eine Einkleidung während der oder im Anschluß an die Dienststunden der StOV (d. h. unter Umständen auch abends) nicht möglich ist, sind die Einkleidungen an einem Samstag durchzuführen. Nr. 4506 ist zu beachten.

4544. Die ausgehändigten Artikel sind im BeklAusrNachw nachzuweisen, der Empfang ist vom Reservisten zu quittieren. Von der StOV ist zusätzlich in der Ausgabezeile an geeigneter Stelle ein Stempelabdruck „DVag“ anzubringen. Die ausgehändigten Artikel sind auch in der 2. Ausfertigung des BeklAusrNachw (für den Reservisten) einzutragen. Nach der Einkleidung ist die 1. Ausfertigung des BeklAusrNachw mit einer Durchschrift des Vordruckes gem. Nr. 7910 an den MobTrT/die KalfüDSt oder an das KWEA oder für bereits ausgeplante Reservisten an das VBK (FwRes) zur weiteren Aufbewahrung zu senden. Eine weitere Durchschrift dieses Übergabe-/Übernahmebeleges ist nachrichtlich an den FwRes zu geben.

Alle drei Ausfertigungen des Übergabe-/Übernahmebeleges sind im Kopfteil mit dem Stempelabdruck „DVag“ zu kennzeichnen. Zur Kontrolle der Ausstattung ist der Übergabebeleg von der StOV (s. Nr. 7420) und vom Fw Res (s. Nr. 4550) gesondert aufzubewahren.

4545. Der Reservist ist von der StOV durch Aushändigung eines Merkblattes über seine Pflicht zu belehren, die übernommenen Artikel sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen, zu DVag in dem im Zuziehungsbescheid genannten Umfang mitzubringen und **nach Beendigung der Freiwilligen regelmäßigen Reservistenarbeit unverzüglich** in ordnungsgemäßigem Zustand **ohne besondere Aufforderung** an die ausgebende StOV **zurückzugeben**.

Er ist ebenfalls zu belehren, daß er sich bei schuldhaftem Verlust und schuldhafter Beschädigung der übernommenen Bekleidung schadensersatzpflichtig macht, insbesondere auch für die Folgen mangelhafter Pflege aufzukommen hat, und daß er eine Straftat begeht, wenn er diese Artikel veräußert, vorsätzlich beschädigt, zerstört oder mißbräuchlich verwendet. Ferner ist der Reservist darüber zu unterrichten, daß er beschädigte oder abgetragene Stücke tauschen kann und bei Verlust eine Schadensmeldung abzugeben hat, um seine Ausstattung wieder zu ergänzen. Das Merkblatt (gem. Nr. 4552) ist dreifach auszustellen und vom Reservisten zu unterschreiben. StOV und FwRes nehmen jeweils eine Ausfertigung zu ihren Unterlagen (s. Nr. 4550).

4546. Die für DVag zuziehungsbefugte Stelle bestimmt, welcher Anzug getragen werden soll und welche persönlichen Ausrüstungsstücke für die jeweilige DVag benötigt werden.

Die Zuständigkeit für die Ausgabe, den Nachweis und die Rücknahme der Artikel, die nur für die Dauer der DVag ausgegeben werden, liegt beim FwRes. Die voraussichtlich benötigten Artikel sind nach Art und Menge rechtzeitig bei der örtlich zuständigen StOV anzufordern und geschlossen wieder zurückzugeben.

4547. Wird ein in der Freiwilligen Reservistenarbeit tätiger Reservist in die Alarmreserve beordert erhält er nur die Artikel des Teilsatzes Reservist, die ihm noch nicht gem. Nr. 10216 zur privaten Aufbewahrung ausgehündigt worden sind.

4548. Wird ein in die Alarmreserve beordertes Reservist, der zusätzlich Bekleidung für die Teilnahme an DVag empfangen hat, ausgeplant und aufgefordert, den Teilsatz Reservist abzugeben, sind ihm bei der Auskleidung die Bekleidungsartikel zu belassen, die er weiterhin für die regelmäßige Teilnahme an DVag benötigt. Durch Stempelabdruck „DVag“ ist dies in der Ausgabezeile des BeklAusrNachw zu kennzeichnen. Das KWEA erhält von der StOV den BeklAusrNachw zur weiteren Aufbewahrung. Gibt das KWEA die Personalunterlagen dieses Reservisten innerhalb von drei Jahren nach der Ausplanung zur Mikroverfilmung ab, oder ist nach drei Jahren der Eigentumsübergang der Artikel ohne Rücklauf erfolgt, ist der BeklAusrNachw, der mit „DVag“ gekennzeichnete Artikel enthält, an das VBK (FwRes) zur weiteren Aufbewahrung zu übersenden (s. Nr. 4550).

Kündigt der Reservist gleichzeitig mit der Ausplanung auch seine regelmäßige Teilnahme an der Freiwilligen Reservistenarbeit auf, ist er bis auf Schuhzeug und Unterwäsche vollständig auszukleiden. Das KWEA erhält von der StOV den BeklAusrNachw zur weiteren Aufbewahrung.

4549. Erklärt ein Reservist, dass er seine regelmäßige Freiwillige Reservistenarbeit einstellt oder nimmt er seit 12 Monaten ohne Begründung nicht mehr an DVag teil, fordert der FwRes den Reservisten schriftlich auf, die ihm gem. Nr. 10216 überlassene Bekleidungsartikel innerhalb von 4 Wochen bei der für ihn nächstgelegenen StOV abzugeben. Die StOV erhält einen Abdruck dieser Aufforderung. Für die Auskleidung fordert der FwRes den BeklAusrNachw beim MobTrT/der KalfüDSt oder beim KWEA an bzw. entnimmt den BeklAusrNachw für einen bereits ausgeplanten Reservisten seinen eigenen Unterlagen und leitet ihn an die StOV weiter. Nach der Auskleidung -Artikel ohne Rücklauf ausgenommen- ist der BeklAusrNachw, in dem die Rücknahme der Bekleidung nachgewiesen und mit Stempelabdruck „DVag“ gekennzeichnet worden ist, von der StOV mit Vordruck gem. Nr. 7910 an das KWEA ggf. an den MobTrT/die KalfüDSt zurückzusenden. Gleichzeitig informiert die StOV den FwRes schriftlich über die erfolgte Auskleidung des aufgeforderten Reservisten. Nach der Auskleidung eines bereits ausgeplanten Reservisten verbleibt der BeklAusrNachw als Einnahmebeleg bei der StOV (s. Nr. 7420).

Kommt der Reservist der Aufforderung zur Auskleidung in der genannten Frist nicht nach, ist er erneut vom FwRes mit Fristsetzung von 2. Wochen zur Abgabe der Bekleidung aufzufordern. Wird auch diese Aufforderung vom Reservisten nicht beachtet, berichtet die StOV, bei der die Bekleidungsartikel abgegeben werden sollten, der WBV und fügt den BeklAusrNachw bei.

4550. Die „Sammlung der BeklAusrNachw, der Merkblätter DVag (s. Nr. 4552) und der Übergabe-/Übernahmebelege beim VBK/FwRes“ (Nrn. 4544, 4545, 4548) bildet eine Datei im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Daten sind dem Schutzbereich 2 gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 9 BDSG zuzuordnen. Der Zugriff auf die Daten wird beim VBK auf den FwRes beschränkt.

Die Meldung der Dateien wird entsprechend der Anlage 8 Nrn. 203 und 204 der Durchführungsbestimmungen zum BDSG als Sammelerfassung zentral vom BMVg veranlaßt. Die speichernden Stellen werden dem BAWV von den Sammelstellen (Anlage 8 Nr. 502) mit Angabe der Dienststellennummer gemeldet.

4551. Reservisten, die regelmäßig an dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen, haben grundsätzlich Anspruch auf unentgeltlich bereitgestellte Bekleidung. Die Erfüllung des Anspruchs erfolgt in analoger Anwendung zu den für Wehrübende getroffenen Regelungen (Nr. 3316). Für die Erstattung der Reinigungskosten gelten die Bestimmungen der Nrn. 3317ff.

4552.

Merkblatt

für Reservisten¹⁾, die regelmäßig an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) der verwendungsunabhängigen Freiwilligen Reservistenarbeit teilnehmen.

Reservisten, die regelmäßig an dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten hierfür Bekleidung, deren Ausstattungsumfang in den Richtlinien für Bekleidung, Nr. 10216 festgelegt ist. Für die Dauer der Teilnahmebereitschaft werden den Reservisten diese Bekleidungsartikel zur privaten Aufbewahrung ausgehändigt.

Der Reservist ist verpflichtet, die übernommenen Bekleidungsartikel sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen, zu dienstlichen Veranstaltungen in dem im Zuziehungsbescheid genannten Umfang mitzubringen und beim Einstellen der regelmäßigen Teilnahme in ordnungsgemäßem Zustand ohne besondere Aufforderung unverzüglich an die ausgebende Standortverwaltung zurückzugeben.

Bei schuldhaftem Verlust und schuldhafter Beschädigung der übernommenen Bekleidung ist der Reservist schadensersatzpflichtig. Er hat auch für die Folgen mangelhafter Pflege an der Bekleidung aufzukommen.

Der Reservist begeht eine Straftat, wenn er die übergebenden Bekleidungsartikel veräußert, vorsätzlich beschädigt, zerstört oder mißbräuchlich verwendet.

Beschädigte oder abgetragene Bekleidung kann der Reservist tauschen, bei Verlust ist eine Schadensmeldung abzugeben, um die Ausstattung wieder zu ergänzen.

Die oben genannten Pflichten erkenne ich durch meine Unterschrift an.

Unterschrift des Reservisten

Name : _____
PK : _____
Anschrift : _____

_____, den _____

¹⁾ "Reservisten" sind die Angehörigen und die ehemaligen Angehörigen der Reserve der Bundeswehr sowie die früheren nicht wehrpflichtigen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes

Ausstattungsoll Bekleidung und persönliche Ausrüstung

für

**Reservisten, die freiwillig und regelmäßig an dienstlichen Veranstaltungen
gem. § 1 Abs. 4 Soldatengesetz teilnehmen**(Einzelbestimmungen zum Anspruch auf Ausstattung usw. s. Nrn. 4539 ff.) ^{1), 11)}

Sortier-Nr. NVZ MGI	Materialplanungsbegriff	Material- planungs-Nr.	Anzahl	Erläuterungen
1	2	3	4	5
I. Artikel für Reservisten aller Teilstreitkräfte (zur ständigen privaten Aufbewahrung)				Für jede Ausstattung gelten die Nr. 1 u. 6
3015 0005	Feldschiffchen	8115 01162	1	3
3210 0001	Feldmütze, Winter	8415 55152	1	
3232 0088	Gefechtshelm, allgemein	8470 01012	1	3
3500 0452	Feldjacke	8415 42622	1	3, 12
3501 0477	Feldhose	8415 42632	1	3, 12
3600 0301	Feldparka	8415 42642	1	
•3820 0801	Feldhernd	8415 51122	1	3, 12
•3920 0901	Unterhemd. oliv, kurzer Ärmel	8420 10302	-	13
3921 0926	Unterhose, oliv, lang	8420 10552	-	13
4030 1252	Socken, grau, Paar	8440 50212	1	siehe Nrn. 2400 ff. 13
4060 1151	Pullover. olivrün	8405 52372	1	Heer
4061 1153	Pullover. blau	8405 01072	1	Marine und Luftwaffe
4400 1401	Fingerhandschuhe, allgemein, gefüttert, Paar	8440 10122	1	
4409 1406	Überhandschuhe, Tarndruck, Paar	8415 02512	1	3
4508 1535	Sportschuhe, Gelände. Paar	8430 01112	-	9, 13

Sortier-Nr. NVZ MGI	Materialplanungsbegriff	Material- planungs-Nr.	Anzahl	Erläuterungen
1	2	3	4	5
4520 1501	Kampfschuhe, Paar	8430 21302	1	siehe Nrn. 2400 ff. 13
4712 1778	Koppel, steingrau-oliv	8465 20162	1	
4722 1777	Hosenträger	8440 70202	1	
4747 1721	Wäsche- und Transportsack	8465 10602	1	3
Nur für Teilnehmer an der Ausbildung „Militärisches Bergsteigen und Besonderheiten des Kampfes im Gebirge“, soweit sie im Alpen- und Voralpenbereich wohnhaft und nicht Reservisten der GebTr sind				
3030/31 0156/01 55	Bergmütze	8405 50452	1	
3032 0003	Feldmütze	8415 01172	1	
3510 0479	Kniebundhose	8415 42652	1	
3611 0305	Feldanorak (Oberteil)	8415 01132	1	
3612 0306	Unterjacke, Feldanorak	8415 01142	1	
4031 1253	Kletterstrümpf, Paar (nur getragene)	8415 58012	1	
4530 1509	Schuhe, Bergschi, Paar (nur getragene)	8430 01222	1	
4550 1517	Nässeschutzgamaschen, Paar steingrau-oliv	8440 70342	1	
II. Zusätzliche Artikel für Reservisten des Heeres und der Luftwaffe (zur ständigen privaten Aufbewahrung)				
3000 ff 0101	Barett	8405 52862ff	1	5
3060 ff 0128	Schiffchen, Lw	8405 50162	1	
3071 ff 0159	Schirmmütze, Lw	8405 52762	1	7
3300 0503	Mantel, Heer	8405 51472	1	3
3310 0507	Mantel, Lw	8405 41262	1	3

Sortier-Nr. NVZ MGI	Materialplanungsbe­griff	Material- planungs-Nr.	Anzahl	Erläuterungen
1	2	3	4	5
3400 0526	Jacke, Heer	8405 52712	1	3
3401 0551	Hose, Heer	8405 50852	1	3
3420 0528	Jacke, Lw	8405 52722	1	3
3421 0553	Hose, Lw	8405 50862	1	3
3800 0826	Diensthemd. langer Ärmel	8405 51842	1	3
3805 0829	Diensthemd, kurzer Ärmel	8405 51832	1	
4020 0832	Langbinder, Heer	8440 30252	1	
4021 0833	Langbinder, Lw	8440 30262	1	
450 1526	Halbschuhe, schwarz, Paar	8430 20102	1	3
4718 1780	Hosengürtel. Heer und Luftwaffe	8440 70052	1	3
III. Zusätzliche Artikel für Reservisten der Marine (zur ständigen privaten Aufbewahrung)				
3151ff 0179	Mützengestell, Marine Schirmmütze	8405 53002	1	
3154 0182	Mützenbezug, Marine, Schirmmütze	8405 53042	1	
3156 0176	Mützengestell, Marine	8405 52162	1	
3157 0181	Mützenbezug, Marine,	8405 52102	1	
3320 0513	Mantel, Marine	8405 51272	1	3
3326 0509	Überzieher, blau	8405 51672	1	3
3430 0533	Jacke, Marine, dunkelblau	8405 51102	1	
3431 0556	Hose, Marine, dunkelblau	8405 50902	1	

Sortier-Nr. NVZ MGI	Materialplanungsbegriff	Material- planungs-Nr.	Anzahl	Erläuterungen
1	2	3	4	5
3433 0529	Hemd, dunkelblau	8405 50642	1	
3434 0554	Klapphose, dunkelblau	8405 51012	1	
3435 0532	Hemd, weiß	8405 50672	1	
3801 0827	Diensthemd, weiß langer Ärmel	8405 50722	2	
3806 0830	Diensthemd, weiß kurzer Ärmel	8405 50712	2	
3809 0530	Hemdkragen, blau	8315 10502	1	
4022 0834	Langbinder, Marine	8440 30352	1	
4023 0531	Tuch, Seide, schwarz	8440 30502	1	
4500 1526	Halbschuhe, schwarz, Paar	8430 20102	1	3
4719 1781	Hosengürtel (Marine)	8440 01232	1	3
IV. Artikel, die nur für die Dauer einer dienstlichen Veranstaltung ausgegeben dürfen				
3750 0327	Feldponcho	8415 01052	1	
4006 0576	Trainingsjacke, Bw	8415 02552	1	3, 9
4007 0601	Trainingshose, Bw	8415 02562	1	3, 9
4013 1001	Sporttrikot, allgemein	8415 01852	1	3, 9
4017 1002	Sporthose mit Innenslip	8415 20352	1	3, 9
4018 1003	Badehose, blau	8415 20242	1	
4700 1826	Essbesteck, Feld-	7340 11902	1	

Sortier-Nr. NVZ MGI	Materialplanungsbegriff	Material- planungs-Nr.	Anzahl	Erläuterungen
1	2	3	4	5
4701 1831	Essgeschirr	8465 01622	1	
4703 1840	Feldflasche mit Trinkbecher	8465 11002	1	
4710 1755	Koppeltragehilfe	8465 20422	1	3
4735 1876	Tarnüberzug, Gefechtshelm	8415 03062	1	3
4727 1702	Kampftasche, klein	8465 10302	1	
4728 1704	Kampfrucksack	8465 01232	1	8
4751 1676	Zeltbahn mit Tarnaufdruck	8340 01200	1	3
4752 1657	Schlafsack, allgemein	8465 33552	1	3
4760 1801	Klappspaten (mit Tragetasche)	5120 10172	1	3

Erläuterungen zum Ausstattungssoll

für

Reservisten, die freiwillig und regelmäßig an dienstlichen
Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes teilnehmen

- 1) Sämtliche Artikel dürfen nur dann ausgegeben werden, wenn der Antragsteller sie nicht als eingekleideter Reservist zu Hause aufzubewahren und/oder als Artikel „ohne Rücklauf“ bei der Entlassung mit nach Hause genommen hat.
- 2) Die Artikel dürfen einen Tragewert von 3/5 nicht unterschreiten. Maßgebend für die Ausstattung mit dem einen oder anderen Artikel ist das jeweilige Ausstattungssoll gem. Nrn. 10010 bis 10036 dieser Richtlinien.
Soldaten der GebTr erhalten die vergleichbaren Artikel gem. Nrn. 10012 und 10014.
- 3) Bei Ausgabe dieses Artikels sind die Bestimmungen der Nr. 2300 ff. über das Auftragen alter Modelle zu beachten.
- 4) Nur für Angehörige des Reservistenmusikkorps Trier.
- 5) Mit dem Barett ist wie folgt auszustatten: Es erhalten
 - Reservisten, die beordert sind, das Barett des Truppenteils, zu dem sie beordert sind, -
 - Reservisten, die nicht mob-beordert sind, das Barett der Truppengattung, der sie als aktive Soldaten zuletzt angehört haben.
- 6) Reservisten der GebTr erhalten jeweils die entsprechenden Artikel.
- 7) Nicht für Mannschaften.
- 8) Nur für Reservisten als Teilnehmer an der Ausbildung "Militärisches Bergsteigen und Besonderheiten des Kampfes im Gebirge", soweit im Einzelfall erforderlich.
- 9) Reservisten erhalten als Angehörige der Wettkampf-Kader an den internationalen Veranstaltungen CIOR - Interalliierte Reserveoffizier-Vereinigung - und AESOR - Europäische Reserveunteroffizier-Vereinigung - sofern sie noch nicht ausgestattet sind - diese Artikel zur ständigen privaten Aufbewahrung. Sportschuhe, Gelände werden nur an diese Gruppe - nicht aber an den in diesem Soll angesprochenen Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen - generell ausgegeben.
Empfangsberechtigt sind nur die Reservisten, die die als Anlage (Nr. 10) beigefügte Bescheinigung des Streitkräfteamtes vorlegen.

- 10) siehe nächste Seite (Formblatt)
- 11) Reservisten erhalten den Feldanzug, Tarndruck, auf Antrag gegen Rückgabe des Feldanzuges, oliv, sobald alle aktiven Soldaten im Wehrbereich auf den Feldanzug, Tarndruck, umgerüstet sind.
- 12) Reservisten, die häufig an militärischen Aktivitäten teilnehmen und dabei die Bekleidung stark verschmutzen, erhalten
eine Feldjacke,
eine Feldhose und
zwei Feldhemden
zusätzlich
- 13) Zusätzlicher Bedarf.
- Der zusätzliche Bedarf eines ständig übenden Reservisten ist durch den zuständigen VB-Kommandeur festzustellen.
 - VB-Kommandeur genehmigt danach im Einzelfall nachfolgende Zusatzausstattung (Dabei ist zu beachten, daß der Reservist diese Artikel ohnehin als „Artikel ohne Rücklauf“ bei seiner Entlassung mit nach Haus genommen hat, ggf. sind nur die hiernach noch fehlenden Artikel auszugeben.)
- | | |
|------------------------------------|--------|
| 3920 Unterhemd, oliv. kurzer Ärmel | = 2 EA |
| 3921 Unterhose, oliv, lang | = 1 EA |
| 4030 Socken, ;rau | = 2 PR |
| 4508 Sportschuhe, Gelände | = 1 PR |
| 4520 Kampfschuhe | = 1 PR |

Muster

Streitkräfteamt
Dezernat
Freiwillige Reservistenarbeit
Az 32-15-13/2

53115 Bonn
Rosenburg
Bw-Kennzahl 34 2:4
Tel.: 0228/23 90 11, App-401

Betreff: Ausstattung von Angehörigen der Reserve mit Sonderbekleidung;
hier: AESOR¹⁾-Wettkämpfer usw.

Bezug: AllgUmdr 37/3 - Richtlinien für Bekleidung (RL Bekl)

Herrist Mitglied des deutschen AESOR-Kaders. Seine sportlichen Aktivitäten stehen im Interesse der deutschen Bundeswehr. Die zuständige Standortverwaltung wird daher gebeten ihn mit nachfolgender Zusatzbekleidung auszustatten:

- 1 Trainingsanzug
- 1 Sporthose
- 1 Sporthemd
- 1 Paar Sportschuhe (Gelände)

Diese Bescheinigung gilt nur für die Dauer der Zugehörigkeit zur AESOR-Mannschaft, zunächst bis Danach ist eine erneute Bescheinigung vorzulegen.

Im Auftrag

¹⁾ AESOR = Association Europeene des Sous-Officiers de Reserve